

Eigenbetriebe in Brandenburg - Kommentar

Kommentar zum Eigenbetriebsrecht mit Kommunal-, Handels- und Steuerrecht

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) lässt für alle Bereiche der gemeindewirtschaftlichen Betätigung die Errichtung eines Unternehmens zu. Die besondere Konstruktion des Eigenbetriebs als eine Unternehmensform erfordert neben der Anwendung gemeinderechtlicher Vorschriften auch die Berücksichtigung von Handels- und Steuerrecht. Die Vorschriften zur EigV 2009, die amtliche Verordnungsbegründung sowie die Formblätter und Muster sind im Werk enthalten. Der Kommentar zur EigV 2009 bezieht die jeweils aus anderen Rechtsgebieten zu beachtenden Vorschriften ein und berücksichtigt die speziellen praxisrelevanten Aspekte. In jüngster Zeit wurde die Kommentierung zur EigV 2009 umfassend aktualisiert. Herausgeber: Sebastian Berwig, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), M.E.A.M., Oberamtsrat, Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg und Christian Rückert, Dipl.-Kaufmann, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Das Werk wurde begründet von Werner Plumbaum, Frank Liedtke, Andreas Boldt und Dr. Karl-Heinz Brüggemann. Ihre Vorteile auf Wolters Kluwer Online: • Onlineausgabe des Werks - überall, jederzeit und schnell verfügbar - mit zusätzlichem Zugriff auf die im Werk verlinkten, weiteren Wolters Kluwer Inhalte • Bereits ab dem ersten Abonnement erhalten Sie Zugriff auf die umfangreiche Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank • Unser aktives Portfolio-Management berücksichtigt fortlaufend die aktuellen Rechtsentwicklungen • Digitale Helfer wie die Such-Funktion, Dual View, Alerts und der Fassungsvergleich unterstützen Sie beim effizienten Arbeiten



Monatspreis für 1 Nutzer.

Mindestlaufzeit: 1 Monat

219,00 € (inkl. MwSt.)

Monatspreis für 1 Nutzer.

Mindestlaufzeit: 12 Monate

182,79 € (inkl. MwSt.)

*sofort versandfertig, Lieferfrist: 1-3
Werkstage*

Artikelnummer: 30000000152251

Medium: Datenbank

Verlag: Carl Link

Sprache(n): Deutsch

Produktform: online Datenbank

